S 47 AS 1331/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 47 AS 1331/21
Datum	05.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1775/21
Datum	04.05.2023

3. Instanz

Datum	16.01.2024

Tenor:

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 05.10.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger lebt alleinstehend in X.. Er bezieht vom Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Der Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 22.12.2020 Leistungen fÃ¼r Januar bis Juni 2021 i.H.v. 868,74 â¬ monatlich und von Juli bis Dezember 2021 i.H.v. 694 â¬ monatlich ohne BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs. Den gegen

den Leistungsbescheid vom 22.12.2020 erhobenen Widerspruch des KlÃ¤gers hinsichtlich der gewÃ¤hrten Unterkunftskosten wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03.03.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Am 27.12.2020 beantragte der KlÃ¤ger die Ãbernahme seiner am 10.01.2021 fÃ¤lligen Nebenkostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2019 i.H.v. 415,58 â¬. Mit Bescheid vom 04.02.2021 bewilligte der Beklagte Leistungen fÃ¼r Januar 2021 i.H.v. 1.284,32Â â¬.

Am 26.02.2021 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs aufgrund der Covid-19-Pandemie fÃ¼r das Jahr 2021. Er benÃ¶tige den Mehrbedarf fÃ¼r die Anschaffung von Schutzmitteln âgegen diese Seucheâ. Konkret beantragte er die GewÃ¤hrung von 70 FFP3-Masken der Marke 3M Aura 9330+ wÃ¶chentlich, ersatzweise 70 FFP2-Masken der Marke 3M Aura 9320+ wÃ¶chentlich als Sachleistung oder einen monatlichen Mehrbedarf i.H.v. 3.360 â¬ (FFP3-Masken) bzw. 3.033,33 â¬ (FFP2-Masken). Er gehÃ¶re der Hochrisikogruppe an und mÃ¼sse sich vor jeglicher Ansteckung mit dem Coronavirus schÃ¼tzen. FFP2-Masken bÃ¶ten lediglich einen 94% âige Schutz vor Ansteckungen, FFP3-Masken hingegen einen 99%-igen Schutz. Deshalb benÃ¶tige er auch fÃ¼r ihn passende, eng anliegende Masken. Da er Allergiker sei, laufe seine Nase und die Masken wÃ¼rden nach dem Niesen und Durchfeuchten unbrauchbar. Er benÃ¶tige deshalb mindestens 70 Masken pro Woche. Eine Wiederverwendung sei aus hygienischen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich. Ausweislich des Attest der Allgemeinmedizinerin S. T. K. vom 23.07.2020 gehÃ¶rt der KlÃ¤ger âaufgrund seiner Vorerkrankungen und seines Gesundheitszustandsâ zur Hochrisikogruppe.

Mit Bescheid vom 01.03.2021 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Die landesrechtlichen Bestimmungen begrÃ¼ndeten keine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken, sondern lieÃen OP-Masken ausreichen. Leistungsberechtigte hÃ¤tten einmalig einen Anspruch auf zehn Schutzmasken pro Person. Eine mehrfache Verwendung von Masken sei mÃ¶glich. Zum Ausgleich der Covid-19-Pandemie werde eine Einmalzahlung i.H.v. 150,00 â¬ nach dem Sozialschutzpaket II gewÃ¤hrt. FFP2-Masken kÃ¶nnten zudem gÃ¼nstig erworben werden, z.B. 50 StÃ¼ck fÃ¼r 25,30 â¬. Diese Bedarfe kÃ¶nnten aus Einsparungen im. Lockdown ausgeglichen werden.

Der KlÃ¤ger legte am 06.04.2021 Widerspruch ein. Es bestehe Maskenpflicht in Ã¶ffentlichen und privaten RÃ¤umen. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 05.05.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Mit Bescheid vom 07.05.2021 bewilligte der Beklagte eine Einmalzahlung i.H.v. 150,00Â â¬ fÃ¼r im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehenden Mehraufwendungen. Mit Bescheid vom 20.07.2021 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen fÃ¼r Juli 2021 i.H.v. 911,89 â¬ und von August bis Dezember 2021 i.H.v. 896,68Â â¬. Mit Bescheid vom 20.12.2021 Ã¼bernahm der Beklagte die Kosten fÃ¼r die Wartung eines HeizgerÃ¤ts und eines Durchlauferhitzers i.H.v. 260,20 â¬.

Am 08.06.2021 hat der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht Gelsenkirchen Klage

gegen den Bescheid vom 01.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.05.2021 erhoben.

Das Sozialgericht Karlsruhe (Beschluss vom 11.03.2021 â□□ S 12 AS 213/21 â□□ juris) habe entschieden, dass HilfebedÃ¼rftige einen Anspruch auf einen Mehrbedarf an FFP2-Masken i.H.v. monatlich 129 â□¬ hÃ¤tten. Wer bei der Verrichtung alltÃ¤glicher Erledigungen lediglich eine OP-Maske gebrauche und Mitmenschen mit lebensgefÃ¤hrlichen Viren anstecke, schÃ¤dige diese und verstoÃ□e gegen das gesetzliche Verbot gefÃ¤hrlicher KÃ¶rperverletzung. Er begehre passende Masken der Marke 3M Aura 9330+ des Standards FFP3, hilfsweise FFP2-Masken. Er benÃ¶tige Masken mit einer breiten und weichen Dichtlippe, die hinter dem Kopf und nicht hinter den Ohren zu befestigen seien. Er halte sich tÃ¤glich 2,5 bis 4,5 Stunden zum Einkaufen in GeschÃ¤ften auf, weil er nur langsam gehen und nicht viel tragen kÃ¶nne. Es bestehe akute Lebensgefahr fÃ¼r ihn.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, den Bescheid vom 01.03.2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 05.05.2021 abzuÃ¤ndern und ihm einen Mehrbedarf fÃ¼r die Anschaffung von Schutzmasken nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 05.10.2021 abgewiesen. Der KlÃ¤ger begehre in erster Linie die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs fÃ¼r die Anschaffung von FFP3-Masken der Marke 3M Aura 9330+ sowie hilfsweise die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs fÃ¼r die Anschaffung von FFP2-Masken der Marke 3M Aura 9320+. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r die Anschaffung von FFP3-Masken, da zur Ã□berzeugung des Gerichts bereits ein besonderer Bedarf i.S.d. Â§ 21 Abs. 6 SGB II nicht zu bejahen sei. Trotz ausdrÃ¼cklicher Aufforderung des Gerichts habe der KlÃ¤ger eine Ã¤rztliche Bescheinigung Ã¼ber das Vorliegen der medizinischen Erforderlichkeit des Tragens einer FFP3-Maske im Alltag nicht vorgelegt. Auch der Verweis des KlÃ¤gers auf eine Pflicht zum Schutz der Allgemeinheit greife nicht durch. Mit Blick auf die insoweit interessierenden FÃ¤lle einer ggf. fahrlÃ¤ssigen KÃ¶rperverletzung (Â§ 229 StGB) dÃ¼rfe es jedenfalls nicht auf der Hand liegen, dass das Tragen â□□nurâ□□ einer OP-Maske bzw. einer FFP2-Maske eine Sorgfaltspflicht verletze und deshalb eine FahrlÃ¤ssigkeitsstrafbarkeit begrÃ¼nden kÃ¶nnte, nachdem Â§ 3 Abs. 2 CoronaSchV auch OP-Masken bzw. FFP2-Masken grundsÃ¤tzlich ausreichen lasse. Der KlÃ¤ger habe auch keinen Anspruch auf Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r die Anschaffung von FFP2-Masken, weil jedenfalls die Unabweisbarkeit des Bedarfs i.S.d. Â§ 21 Abs. 6 SGB I auch hier nicht vorliege. Es fehle an einem Einzelfall i.S.d. Â§ 21 Abs. 6 Satz 1 Hs. 1 SGB II (unter Verweis auf LSG NRW, BeschlÃ¼sse vom 29.03.2021 â□□Â L 12 AS 377/21 B ER â□□; vom 19.04.2021 â□□L 19 AS 391/21 B

ER â□□ und 19.07.2021 â□□ L 10 AS 1057/21 B ER â□□ juris). Denn der geltend gemachte Bedarf betreffe sÃ¤mtliche Leistungsberechtigten nach dem SGB II, weil die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer medizinischen Maske grundsÃ¤tzlich fÃ¼r alle natÃ¼rlichen Personen im Geltungsbereich der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften gelte. Selbst wenn man unterstelle, dass der KlÃ¤ger regelmÃ¤Ã□ig auf das Tragen von FFP2-Masken angewiesen sei, fÃ¼hre dies nicht zu einem ungedeckten, unabweisbaren Bedarf. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne seinen Bedarf an FFP2-Masken durch EinsparmÃ¶glichkeiten in anderen Bereichen decken, so dass ein etwaiger Mehrbedarf nicht unabweisbar im Sinne des Â§ 21 Abs. 6 S. 2 SGB II sei. Hierbei sei davon auszugehen, dass eine FFP2-Maske selbst in der vom KlÃ¤ger gewÃ¼nschten Form fÃ¼r ca. 1,00 â□¬ kÃ¤uflich verfÃ¼gbar sei und die Masken getrocknet werden kÃ¶nnten, was nach den Hinweisen des Bundesinstituts fÃ¼r Arzneimittel und Medizinprodukte vÃ¶llig ausreiche, um die Masken jeweils fÃ¼nfmal ohne hygienische Bedenken wiederverwenden zu kÃ¶nnen. Somit reiche im Schnitt eine Charge von sieben Masken aus, um sich einen Monat zu versorgen. Der Vortrag des KlÃ¤gers, er benÃ¶tige im Schnitt fÃ¼nf Masken und vier Reservemasken tÃ¤glich, sei nicht nachvollziehbar und durch nichts belegt. Selbst bei BerÃ¼cksichtigung einer frischen FFP2-Maske pro Tag ergebe sich ein Mehrbedarf in HÃ¶he von ca. 24,00 â□¬ pro Monat. Dieser sei mit der Einmalzahlung in HÃ¶he von 150,00 â□¬ in Monat Mai 2021 im Rahmen des Sozialschutz-Pakets III gedeckt. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nne dieser Mehrbedarf auch durch die Einsparungen des Regelsatzes in anderen Lebensbereichen gedeckt werden. Aufgrund der bis zum FrÃ¼hsommer noch bestehenden Corona-MaÃ□nahmen fielen vom Regelbedarf umfasste Bedarfe, wie Freizeit, Unterhaltung und Kultur (43,52 â□¬), Verkehr (40,01 â□¬) und Beherbergungs- und GaststÃ¤ttendienstleistungen (11,65 â□¬) zumindest anteilig weg. Angesichts des Umstandes, dass der Regelbedarf monatliche Bedarfe fÃ¼r Gesundheitspflege (17,02 â□¬) und fÃ¼r KÃ¶rperpflege (26,50 â□¬) beinhalten, sei es dem KlÃ¤ger zuzumuten, die FFP2-Masken aus diesem gewÃ¤hrten Bedarf anzuschaffen.

Der KlÃ¤ger hat am 05.11.2021 â□□geeignete Rechtsmittelâ□□ gegen den Gerichtsbescheid eingelegt.

Auf Anforderung des Senats, Rechnungen Ã¼ber die von ihm im Jahr 2021 gekauften Masken vorzulegen, hat der KlÃ¤ger angegeben, Folgendes erworben zu haben: 260 StÃ¼ck BartelsRieger Partikelfilter 30 PS (PR 3) fÃ¼r das Jahr 2021 zu einem Preis von 1.448,45 â□¬; zwei fÃ¼r die Filter benÃ¶tigte Halbmasken (Atemschutzmaske fÃ¼r Schraubfilter) fÃ¼r 56,70 â□¬, 110 BartelsRieger Schraubfilter 80 AST (AS P2 R D) fÃ¼r 1.479,50 â□¬, Schwimmbrille Soft als SchutzergÃ¤nzung zur Halbmaske fÃ¼r 13,98 â□¬, eine DrÃ¤ger Vollsichtbrille X-pect 8515 fÃ¼r 10,05 â□¬ und eine ABC-Gasmaske fÃ¼r 42,10 â□¬. Der KlÃ¤ger hat hierzu erklÃ¤rt, diese angeschafften Halbmasken und Schutzbrillen schmerzfrei tragen zu kÃ¶nnen. Die zuvor benutzen ABC-Gasmasken habe er wegen des Trageschmerzes nicht mehr aushalten kÃ¶nnen. Er benÃ¶tige diese Brillen, damit nicht mit dem Coronavirus kontaminierte Aerosole durch die AugenschleimhÃ¤ute in seinen KÃ¶rper eindringen kÃ¶nnten.

Auf Nachfrage des Gerichts, aufgrund welcher Erkrankung er sich als Risikopatient sehe, hat der KlÃ¤ger angegeben: Er habe seit Ã¼ber 10 Jahren eine chronische generalisierte Gingivitis. Er gehÃ¶re zur Hochrisikogruppe, weil er chronische Bronchitis und Untergewicht (62 Kilo bei 185 cm) habe. Er leide an KreislaufstÃ¶rungen und einem schwachen Immunsystem. Er lebe seit Ã¼ber 20 Jahren sozial zurÃ¼ckgezogen, weil er nur zu Arztbesuchen und zum Lebensmitteleinkauf das Haus verlasse. Aufgrund frÃ¼herer LungenentzÃ¼ndungen habe er eine Lungenvernarbung. Er leide an psychosomatisch, chronischer ImmunsystemschwÃ¤chung und sei auÃerdem ganzjÃ¤hrig schwerer Allergiker.

Es verstoÃe gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn nur medizinischem Personal zum Eigenschutz die FFP3-Masken zuerkannt wÃ¼rden und die Ã¼brige BevÃ¶lkerung der lebensgefÃ¤hrlichen todbringenden Corona-Seuche Ã¼berlassen werde. Zuletzt machte er nur noch einen Mehrbedarf fÃ¼r FFP3-Masken geltend.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 05.10.2021 zu Ã¤ndern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 01.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.05.2021 zu verpflichten, den Bescheid vom 22.12.2020 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 04.02.2021, des Widerspruchsbescheides vom 03.03.2021 und der weiteren Ãnderungsbescheide vom 20.07.2021 und vom 20.12.2021 teilweise zurÃ¼ckzunehmen und ihm weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs fÃ¼r FFP3â Schutzmasken zu zahlen.

Der Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Das Rechtsmittel sei auÃerhalb der Monatsfrist eingelegt worden. Zudem werde der Beschwerdewert nicht erreicht. Begehren, die ohne erkennbaren Grund verfolgt wÃ¼rden und sich dadurch darauf schlieÃen lasse, dass es sich um willkÃ¼rlich Ã¼berhÃ¶hte AntrÃ¤ge handele um die BerufungsfÃ¤higkeit herzustellen, seien nicht zu berÃ¼cksichtigen. Der monatliche Bedarf von 3.360,00 â¬ bzw. 3.033,33Â â¬ fÃ¼r Masken sei willkÃ¼rlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts ist nach Â§Â§ 105 Abs. 2 Satz 1, 143 zulÃ¤ssig.

Die Berufung ist statthaft. Der Wert des Beschwerdegegenstandes Ã¼bersteigt 750,00Â â¬ (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG), denn der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs i.H.v. 3.360,00Â â¬ monatlich fÃ¼r FFP3-Masken. Der KlÃ¤ger hat sein Begehren nicht nur zwecks Erreichung der BerufungsfÃ¤higkeit und damit rechtmissbrÃ¤uchlich (vgl. BSG, Beschluss vom 26.07.2016Â â B 4 AS 12/16 BÂ â juris; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, Â§Â 144, Rn. 14a) beziffert. Aus seiner Perspektive ist das Begehren nachvollziehbar.

Der KlÃ¤ger hat die Berufung fristgerecht am 05.11.2021 eingelegt. Nach Â§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG ist die Berufungsfrist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht eingelegt wird. Der Gerichtsbescheid vom 05.10.2021 ist dem KlÃ¤ger am 07.10.2021 zugestellt worden. Die Monatsfrist gemÃ¤Ã Â§ 155 Abs. 1 SGG nach Zustellung des Gerichtsbescheides endete gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGG erst am 08.11.2021.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Ablehnungsbescheid vom 01.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.05.2021 (Â§ 95 SGG), mit dem der begehrte Mehrbedarf des KlÃ¤gers fÃ¼r das Jahr 2021 abgelehnt wurde. Weil ein Mehrbedarf nicht gesondert als isolierter Streitgegenstand geltend gemacht werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 14.02.2013Â â B 14 AS 48/12 RÂ â juris, Rn. 9; BSG, Urteil vom 12.12.2013 â B 4 AS 6/13 â juris, Rn. 11; Urteil vom 04.06.2014Â âB 14 AS 30/13 RÂ âjuris, Rn. 12; Urteil vom 29.04.2015Â â B 14 AS 8/14 RÂ â juris, Rn. 12; Urteil vom 28.11.2018Â â B 14 AS 47/17 RÂ â juris, Rn. 10; Urteil vom 26.01.2022Â â B 4 AS 81/20 RÂ â juris, Rn. 12), enthÃ¤lt der Bescheid des Beklagten vom 01.03.2021 in der Sache die Ablehnung, den Bewilligungsbescheid vom 22.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.03.2021 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 04.02.2021 Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum von Januar bis Dezember 2021 gemÃ¤ÃÂ§ 44 SGBÂ X zu Ã¤ndern und dem KlÃ¤ger weitere Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs fÃ¼r Schutzmasken zu gewÃ¤hren. Die Bewilligungsbescheide vom 20.07.2021 und 20.12.2021 sind nach Â§ 96 SGG kraft Gesetz Gegenstand des Klage- bzw. Berufungsverfahrens geworden. Gegenstand des Verfahrens ist die HÃ¶he der Regelleistung einschlieÃlich etwaiger Mehrbedarfe im Zeitraum Januar bis Dezember 2021. Die HÃ¶he der Regelleistung ist unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu Ã¼berprÃ¼fen (BSG, Urteil vom 12.12.2013Â â B 4 AS 6/13 RÂ â juris, Rn. 11). Die HÃ¶he der Unterkunfts- und Heizkosten gemÃ¤Ã Â§ 22 SGB II ist hingegen nicht Streitgegenstand, denn der Klageantrag bezieht sich ausschlieÃlich auf den begehrten Mehrbedarf und damit auf die HÃ¶he der Regelleistung. Die GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung ist eine eigenstÃ¤ndige Leistung und VerfÃ¼gung und damit ein prozessual abtrennbarer Streitgegenstand (vgl. BSG, Urteil vom 04.06.2014Â â B 14 AS 42/13 RÂ â juris, Rn. 10 f.; Urteil vom 26.01.2022Â âB 4 AS 81/20 R â juris, Rn. 12).

Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und

Leistungsklage (BSG, Urteil vom 29.03.2022 â□□ B 4 ASÂ 2/21 R â□□ juris, Rn. 13) nach Â§Â 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 01.03.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.05.2021 beschwert den KlÃ¤ger nicht i.S.v. Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG, denn er ist rechtmÃ¤Ã□ig.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides vom 22.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.03.2021 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 04.02.2021 und der weiteren Ã□nderungsbescheide vom 20.07.2021 und 20.12.2021 im Ã□berprÃ¼fungsverfahren und GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum Januar bis Dezember 2021.

Rechtsgrundlage des angegriffenen Ã□berprÃ¼fungsbescheides ist Â§ 44 SGB X i.V.m. Â§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II. Nach Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dem KlÃ¤ger sind nicht zu Unrecht Sozialleistungen nicht erbracht worden.

Der Beklagter hat im Jahr 2021 durchgÃ¤ngig die volle Regelleistung bewilligt und kein Einkommen angerechnet. Weil der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren nicht schlechter als die angefochtenen Bescheide gestellt werden kann, muss nicht entschieden werden, ob der KlÃ¤ger hilfebedÃ¼rftig i.S.d. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II war, obwohl er Schutzmasken in HÃ¶he von 3.050,78 â□¬ gekauft hat. Denn dem KlÃ¤ger steht jedenfalls gegenÃ¼ber dem Beklagten kein Anspruch auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs fÃ¼r FFP3-Masken zu.

Anspruchsgrundlage fÃ¼r ein ab dem 01.01.2021 geltend gemachten Bedarf an FFP3-Schutzmasken ist Â§Â 21 Abs.Â 6 SGB II. Danach wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach Â§ 24 Abs. 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht mÃ¶glich ist.

Bei dem Bedarf an FFP3-Schutzmasken handelt es sich um einen solchen besonderen Bedarf. Hierbei handelt es sich um Bedarfe aufgrund atypischer Bedarfslagen,Â die Ã¼ber den Durchschnittsbedarf hinausgehen oder aufgrund ihrer Atypik vom Regelbedarf nicht bzw. zwar erfasst, aber strukturell nicht realitÃ¤tsgerecht und der HÃ¶he nach zu niedrig erfasst sind (vgl. BSG, Urteil vom 08.05.2019Â â□□ B 14 AS 13/18 RÂ â□□ juris, Rn. 17; Knickrehm in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, Â§ 21 Rn. 67). Da die Einkommens- und

Verbrauchsstichprobe 2018 zeitlich vor dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie erfolgte, konnten pandemiebedingte Bedarfe bei der Regelbedarfsermittlung (vgl. Â§Â 1 Abs.Â 1 RBEG) von vornherein nicht berÃ¼cksichtigt werden. Der Bedarf fÃ¼r Schutzmasken ist damit ein besonderer Bedarf (vgl. zu FFP2-Masken: LSG NRW, Urteil vom 10.02.2022 â□□ L 19 AS 1236/21 â□□ juris).

Der Bedarf an FFP3-Schutzmasken ist jedoch nicht unabweisbar (vgl. die Rechtsprechung zu FFP2-Masken: LSG NRW, Urteil vom 10.02.2022 â□□L 19 AS 1236/21Â â□□ juris; Beschluss vom 27.08. 2021Â â□□ L 21 AS 1125/21 BÂ â□□ juris, Rn. 20 f.; Beschluss vom 26.05.2021Â â□□ L 2 AS 494/21 B ERÂ â□□ juris, Rn. 10 f.; Beschluss vom 20.05.2021Â â□□ L 7 AS 593/21 B ERÂ â□□ juris, Rn. 15; Beschluss vom 20.05.2021Â â□□ L 7 AS 567/21 B ERÂ â□□ juris, Rn. 12 ff.; Beschluss vom 17.05.2021Â â□□L 2 AS 588/21 B ER â□□ L 2 AS 589/21 BÂ â□□ juris, Rn. 30 f; Beschluss vom 06.05.2021Â â□□ L 6 AS 527/21 B ER â□□ L 6 AS 528/21 BÂ â□□ juris, Rn. 6; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 03.05.2021Â â□□ L 9 AS 534/21 ER BÂ â□□ Rn. 14 f.; Bayerisches LSG, Beschluss vom 23.07.2021Â â□□ L 11 AS 310/21 B ERÂ â□□ juris, Rn. 23; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 10.06.2021Â â□□ L 3 AS 526/21 B ERÂ â□□ juris, Rn. 13 ff.; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.04.2021Â â□□ L 3 AS 350/21 B ERÂ â□□ juris, Rn. 15 f.; Hessisches LSG, Beschluss vom 17.05.2021Â â□□ L 9 AS 158/21 B ERÂ â□□ juris, Rn. 7 ff.; a. A. SG Karlsruhe, Beschluss vom 11.02.2021Â â□□ S 12 AS 213/21 ERÂ â□□ juris). Ein Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht, Â§ 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II. Nach der Rechtsprechung des BSG ist diese Definition nicht abschlieÃ□end (â□□insbesondereâ□□). Das Merkmal der Unabweisbarkeit betrifft sowohl den Aspekt des Bedarfs als solchen als auch die Frage der anderweitigen Bedarfsdeckung (BSG, Urteil vom 26.01.2022Â â□□B 4 AS 3/21 RÂ â□□ juris, Rn. 15 m.w.N.). Die HÃ¤rtefallregelung des Â§ 21 Abs. 6 SGB II geht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 â□□ 1 BvL 1/09 â□□ zurÃ¼ck. Dort hatte dieses ausgefÃ¼hrt, dass es mit Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sei, dass im SGB II eine Regelung fehlte, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines zur Deckung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs vorsieht. Ein solcher sei fÃ¼r besondere Bedarfe, die aufgrund atypischer Bedarfslagen bestehen, erforderlich (a.a.O, Rn. 204). Anspruchsvoraussetzung ist daher, dass ein besonderer Bedarf vorliegt (Knickrehm in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, Â§ 21 Rn. 67), der nur dann unabweisbar ist, wenn er der Sicherstellung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums dient (vgl. BSG, Urteil vom 26.01.2022Â â□□ B 4 AS 3/21 RÂ â□□ juris, Rn. 16).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Bedarfe im SGB II sind solche, die gedeckt werden mÃ¼ssen, um ein menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums sicherzustellen. FFP3-Masken waren im Alltag zum Schutz vor dem Coronavirus nicht erforderlich. Weder war eine solche SchutzausrÃ¼stung rechtlich erforderlich ((a)), noch medizinisch empfohlen ((b)). Dies gilt auch fÃ¼r den KlÃ¤ger ((c)).

(a) Eine rechtliche Verpflichtung, FFP3-Masken zu tragen, bestand im Jahr 2021 nicht. Nach den Verordnungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 (Coronaschutzverordnung) vom 30.11.2020 (gÃ¼ltig vom 01.12.2020 bis 10.01.2021), vom 07.01.2021 (gÃ¼ltig vom 11.01.2021 bis 07.03.2021) und vom 05.03.2021 (gÃ¼ltig vom 08.03.2021 bis 23.04.2021) bestand keine Verpflichtung, bei der Nutzung des ÃPNV oder in GeschÃ¤ften eine FFP2-Maske (oder hÃ¶herer Standard) zu tragen. Ausreichend war das Tragen einer sog. Medizinischen OP-Maske. Nach den Verordnungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 (Coronaschutzverordnung) vom 23.04.2021 (gÃ¼ltig vom 24.04.2021 bis 14.05.2021) und vom 12.05.2021 (gÃ¼ltig vom 15.05.2021 bis 27.05.2021) musste nach Â§ 1a im ÃPNV lediglich eine FFP2-Maske (oder hÃ¶herer Standard) getragen werden. Nach den Verordnungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 (Coronaschutzverordnung) vom 26.05.2021 (gÃ¼ltig vom 26.05.2021 bis 28.05.2021), vom 24.06.2021 (gÃ¼ltig vom 25.06.2021 bis 19.08.2021), vom 17.08.2021 (gÃ¼ltig vom 20.08.2021 bis 03.12.2021) und vom 03.12.2021 (gÃ¼ltig vom 04.12.2021 bis 12.01.2022) war wieder das Tragen einer sog. medizinischen OP-Maske ausreichend. Nach Â§Â 28b Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 9 Infektionsschutzgesetz (i.d.F. des Vierten Gesetzes zum Schutz der BevÃ¶lkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021, BGBl. I 2021, S.Â 802; insofern unverÃ¤ndert durch das Zweite Gesetz zur ÃnderungÂ des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28.05.2021, BGBl. I 2021, S.Â 1174) bestand bei der BefÃ¶rderung von Personen im ÃPNV fÃ¼r FahrgÃ¤ste sowohl wÃ¤hrend der BefÃ¶rderung als auch wÃ¤hrend des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehÃ¶renden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar), sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das RKI verÃ¶ffentliche Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 Ã¼berschreitet. Die Sieben-Tage-Inzidenz lag in der Stadt X. zwischen dem 05.03. und dem 13.05.2021 Ã¼ber 100 (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab_Archiv.xlsx?__blob=publicationFile, abgerufen am 27.02.2023 um 17:15 Uhr).

(b) Es war im Jahr 2021 auch nicht medizinisch erforderlich, eine FFP3-Maske im Alltag zum Schutz vor dem Coronavirus zu tragen. Der Gesetzgeber hat dem Robert Koch-Institut (RKI) nach Â§ 4 Abs. 1 IfSG die Aufgabe zugewiesen, MaÃnahmen zur BekÃ¤mpfung Ã¼bertragbarer Krankheiten zu beurteilen und zu evaluieren. Zu den Aufgaben des RKI gehÃ¶rt es, die gewonnenen Erkenntnisse unter anderem fÃ¼r die GesundheitsÃ¤mter aufzubereiten. Die Empfehlungen des RKI sind als allgemein zugÃ¤ngliche und zuverlÃ¤ssige Quelle zu Beantwortung der Frage, welche Masken im Rahmen der Covid-19-Pandemie zu nutzen seien, heranzuziehen. Aus diesem Grund war auch den vom KlÃ¤ger im Klageverfahren angeregten BeweisantrÃ¤gen, wann FFP3-Masken zum Schutz erforderlich seien und welchen Schutz welche Maskenart biete, nicht weiter nachzugehen (vgl. zu offenkundigen Tatsachen: PrÃ¼tting in: MÃ¼Ko, ZPO, 6. Aufl. 2020, Â§ 291, Rn 5.). Das RKI hat in seinem Epidemiologischem Bulletin vom 07.05.2020 generell das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Ã¶ffentlichen Raum als Komponente zur Reduktion der Ãbertragung von Covid-19 empfohlen. Im medizinischen Bereich und in der Pflege, wo ein enger physischer Kontakt hÃ¤ufig unvermeidbar sei, werden chirurgische

Mund-Nasen-Schutz und FFP2/FFP3-Masken im Infektionsschutz eingesetzt. WÃ¤hrend der Mund-Nasen-Schutz primÃ¤r dem Fremdschutz diene, sei das Ziel von FFP2/FFP3-Masken der persÃ¶nliche Schutz des TrÃ¤gers vor Infektionen (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 15.02.2023). Das RKI hat auÃerdem auf eine Ãbersicht der BAuA zum Einsatz von Schutzmasken in der Arbeitswelt im Zusammenhang mit SARS-Cov-2 (24.11.2021) verwiesen. Danach wird das Tragen einer FFP3-Maske im Gesundheitswesen bei TÃ¤tigkeiten im Umfeld von behandelten oder pflegebedÃ¼rftigen PersonenÂ *bei bestÃ¤tigter Infektion*Â empfohlen, wenn ein hohes Infektionsrisiko durch Aerosole besteht, z.B. bei Bronchoskopien. DarÃ¼ber hinaus wird lediglich der Einsatz von FFP2-Masken auÃerhalb des Gesundheitswesens zur ErhÃ¶hung des Eigenschutzes empfohlen bei erhÃ¶htem AerosolausstoÃ oder, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html, abgerufen am 15.02.2023).

Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts des KlÃ¤gers Ã¼ber seine eigene kÃ¶rperliche IntegritÃ¤t steht es diesem frei, Entscheidungen Ã¼ber die eigene Gesundheit nicht am MaÃstab objektiver VernÃ¼nftigkeit auszurichten und fÃ¼r sich zu entscheiden, dass er Gasmasken, Partikelfiltermasken oder FFP3-Masken tragen mÃ¶chte. FÃ¼r die Frage, ob eine Bedarfslage vorliegt, deren Deckung zwecks Sicherstellung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums erforderlich ist und insofern vom GrundsicherungstrÃ¤ger zu zahlen ist, sind jedoch Standards medizinischer VernÃ¼nftigkeit heranzuziehen.

Darin liegt auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung des KlÃ¤gers mit medizinischem Personal. Art.Â 3 Abs.Â 1Â GGÂ gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt fÃ¼r ungleiche Belastungen und ungleiche BegÃ¼nstigungen (BVerfGE 138, 136Â Ë180 Rn. 121Ë; stRspr). FÃ¼r eine Verfassungswidrigkeit der von dem KlÃ¤ger geltend gemachte Ungleichbehandlung fehlt es bereits an einem hierfÃ¼r erforderlichen vergleichbaren Sachverhalt. Denn die Gruppe von Personen, die sich als medizinisches Personal aufgrund beruflicher Veranlassung einer bestÃ¤tigt infizierten Person nÃ¤hern um diese zu behandeln und die Gruppe von Personen wie dem KlÃ¤ger, die durch ihr eigenes Verhalten das Zusammentreffen mit anderen Personen steuern und auf ihren Abstand achten kÃ¶nnen, sind nicht gleich.

(c) Ein unabweisbarer Bedarf ergibt sich auch nicht daraus, dass in der Person des KlÃ¤gers GrÃ¼nde vorliegen, die ein Abweichen von den allgemeingÃ¼ltigen Empfehlungen rechtfertigen kÃ¶nnten. Auf Anfrage des Sozialgerichts unter BeifÃ¼gung einer Ã¤rztlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass das Tragen einer FFP3-Maske im Alltag auf nicht absehbare Zeit regelmÃ¤Ãig als Schutz vor einer Erkrankung an Covid-19 fÃ¼r den KlÃ¤ger erforderlich sei, hat der KlÃ¤ger folgende gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen geltend gemacht: Er leide an einer generalisierten Gingivitis (Attest vom 18.11.2021), diversen Allergien (Schreiben der Bundesversicherungsanstalt zu einem am 21.01.2001 durchgefÃ¼hrten Pricktest), chronische Bronchitis, Untergewicht, KreislaufstÃ¶rungen, einem

schwachen Immunsystem. Er lebe seit Ã¼ber 20 Jahren sozial zurÃ¼ckgezogen, weil er nur zu Arztbesuchen und zum Lebensmitteleinkauf das Haus verlasse. Wegen einer frÃ¼heren LungenentzÃ¼ndung habe er eine Lungenvernarbung. Aufgrund seiner Vorerkrankungen und seines Gesundheitszustands gehÃ¶re er zur Hochrisikogruppe (Attest der Allgemeinmedizinerin S. T. K. vom 23.07.2020). Aus den obigen medizinischen Empfehlungen ergibt sich jedoch auch fÃ¼r Personen der Hochrisikogruppe nicht, dass diese eine FFP3-Maske tragen mÃ¼ssen. Es verbleibt dabei, dass zur ErhÃ¶hung des Eigenschutzes das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen wird. Keine der von dem KlÃ¤ger vorgetragenen Erkrankung legt nahe, dass der KlÃ¤ger FFP3-Masken tragen mÃ¼sste. Zu Ermittlungen â□□ins Blaue hineinâ□□ lediglich aufgrund entsprechender Behauptungen des KlÃ¤gers ist das LSG nicht verpflichtet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.10. 2007Â â□□ 2 BvR 1268/03 Â â□□ juris, Rn. 19; BSG, Urteil vom 26.02.2019Â â□□ B 11 AL 3/18 RÂ â□□ juris, Rn. 22).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ã□bermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â□□ von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â□□ von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ã□bermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und

zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ã□e Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum

Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Â

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024